

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben der Bitterfelder Metallrecycling GmbH: **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks mit einer Lagerkapazität von 1.483 t sowie einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 15.000 t/a (50 t/d)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 18.07.2022 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lag die vom Vorhabenträger eingereichte Antragsunterlage zu Grunde. Die betreffende Unterlage hat folgende, für die Vorprüfung maßgeblichen Bestandteile:

- Beschreibung des Vorhabens (Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit schematischer Darstellung),
- Angaben zum Standort (Übersichtspläne: Topografische Karte, Auszug B-Plan, Auszug Flächennutzungsplan, Katasterplan),
- Angaben zu den Emissionen / Immissionen,
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Abwasser und Abfällen,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit.

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle ausgewertet:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 07/2022).

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
7. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Bitterfelder Metallrecycling GmbH (BMR) plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks, sowie eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort „An den Rohrwerken 16“ in 06749 Bitterfeld. Am Standort ist die Beanspruchung einer Fläche von ca. 10.000 m² vorgesehen. Das genutzte Gelände liegt im Gewerbegebiet innerhalb des „Gewerbepark Bitterfeld“. Das Betriebsgelände ist aufgrund der vorherigen industriellen Nutzung bereits erschlossen und weist teilversiegelte, sowie verdichtete Flächen auf. Somit sind bauliche Änderungen lediglich im geringen Umfang zur Errichtung der Anlage notwendig. Für den Betrieb der Anlage, werden auf dem Gelände ein mobiler Büro- und Sozialtrakt, die Wiegeeinrichtung und Lager für die verschiedenen angelieferten und zur Ablieferung verarbeiteten Stoffe, Containerstellflächen, sowie die Arbeitsflächen für die Bearbeitung und Trennung der Schrottfractionen und die Zwischenlager für potentiell anfallenden gefährliche Stoffe neu eingerichtet.

Im Betrieb werden Mischschrotte unterschiedlicher Zusammensetzung und trockengelegte Autowracks mit LKW in Containern angeliefert, auf anhaftende oder enthaltende Schadstoffe überprüft, diese ggf. entfernt und den Lagerflächen zugeführt. Die Mischschrotte werden manuell mittels Bagger und Greifer sortenrein fraktioniert. Größere Schrottteile werden separiert und mit Schneidbrennern, Handsägen und Trennschleifern zerkleinert und in die einzelnen Metallfraktionen sortiert. Großdimensionierte lärmintensive Verarbeitungsmaschinen wie Schredder, Scheren und Pressen kommen hierbei nicht zum Einsatz. Die bei der Handhabung des Schrotts anfallenden gefährlichen Stoffe werden abgetrennt und Entsorgung zwischengelagert. Die in Containern getrennten Schrottfractionen werden abschließend mit LKW abtransportiert und entsprechend den jeweiligen Abnehmern, Gießereibetrieben und sonstigen weiterverarbeitenden Unternehmen übergeben.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die betreffende Anlage befindet sich im Gewerbegebiet nach dem Bebauungsplan 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ – 2. Änderung und auf einer gewerblichen Baufläche nach dem geltenden Flächennutzungsplan. Im direkten Umfeld befinden sich die Betriebsgelände flächenmäßig kleinere Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen. Aufgrund der Lage im Gewerbegebiet ergeben sich potentielle Vorbelastung der Schutzgüter durch die ortsansässigen Unternehmen und das betriebsbedingte Verkehrsaufkommen. Jedoch wurden bisher keine übermäßigen Beeinträchtigungen durch eingehenden Immissionen erfasst.

Für das Vorhaben ist die Nutzung eines durch langjährige industrielle Zwecke vorbelastetes Gebietes vorgesehen, welches durch teilweise versiegelte und geschottete Flächen geprägt ist. Aufgrund dessen und der im Rahmen von Bodenuntersuchungen festgestellten Beeinträchtigung der Bodenfunktionen als ehemaliger Standort zur Chloralkalielektrolyse und Metallverarbeitung, weist das Gelände ein sehr geringes Biotoppotential vor. Des Weiteren sind standortbedingt im Gewerbegebiet keine schutzwürdigen Biotope im direkten Umfeld des Areals vorhanden.

Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Die Anlage gliedert sich in sechs wesentliche Betriebseinheiten, das Lager für nicht gefährliche Metalle und Autowracks (BE 1), die Sortierung und Behandlungsfläche (BE 2) und die Zwischenlagerung für gefährliche Abfälle (BE 3), der Büro-/ Sozialtrakt (BE 4), das Betriebsmittellager (BE 5) und die Zwischenlagerung für sonstige nicht gefährliche Abfälle (BE 6). In der betreffenden Anlage werden die angelieferten Schrott-Sorten als Mischschrott oder sortenreine Schrotte in unterschiedlichen Materialsorten gewogen, klassifiziert und auf unzulässige Bestandteile oder Anhaftungen überprüft. Diese werden weiter mittels Bagger, Greifer und ggf. händisch sortiert. Große Schrottteile und Mischschrottteile werden manuell mit Handarbeitsgeräten (Flex/Trennschleifer, Sägen, Schneidbrenner) zerkleinert und in verschiedene Metallsorten getrennt. Die Lagerung geschieht entsprechend der Metallfraktionen im Haufwerk bis 4 m Höhe oder bei höherwertigen Schrotten in Containern. Anfallende Fremd- und Gefahrstoffe (Bleibatterien, Altöl, usw.) werden separiert, aufgefangen und in geeignete Container bis zur fachgerechten Entsorgung zwischengelagert. Die fraktionierten Metallsorten werden in Transportcontainer verladen und zur Weiterverarbeitung durch verschiedene Abnehmer mittels LKW abtransportiert.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG

Die Bitterfelder Metallrecycling GmbH beantragt nach § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks mit einer Lagerkapazität von 1.483 t sowie einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 15.000 t/a (50 t/d) im Landkreis: Anhalt-Bitterfeld, Gemarkung: Bitterfeld, Flur: 46 am Standort: An den Rohrwerken 16 in 06749 Bitterfeld. Das Vorhaben stellt gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 die Errichtung und den Betrieb einer technischen Anlage als ein Neuvorhaben dar. Das Vorhaben ist nach Ziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG einzuordnen. Diesbezüglich ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierbei werden die zum Vorhaben geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung berücksichtigt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn im Ergebnis der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben möglich erscheinen.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich bzw. Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Im Folgenden werden nur die Schutzkriterien aufgeführt, die gemäß der in Kap. 2 beschriebenen Bestandssituation für den Vorhabensbereich relevant sein könnten.

Natura-2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Als nächstgelegene Natura-2000-Gebiete liegen nördlich des Vorhabens in rund 5,0 km Entfernung das FFH-Gebiet „Untere Mulde (FFH0129LSA) und das Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (SPA0001LSA)“. Aufgrund der Distanz ist davon auszugehen, dass die Schutzgebiete außerhalb des Wirkungsbereichs liegen. Es erfolgt somit keine weitere Betrachtung der betreffenden Gebiete in den weiteren Prüfschritten.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Untere Mulde (NSG0120___)“ liegt nordöstlich in einer Entfernung von rund 5,5 km zum Vorhaben, aufgrund dessen von einer Betroffenheit nicht auszugehen ist und keine weiteren Prüfschritte erfolgen.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Östlich des Vorhabensbereichs verlaufen die Grenzen des Naturparks „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt (NUP0003LSA)“ im Abstand von ca. 8,0 km. Weitere geschützte Bereiche sind nicht vorhanden. Es erfolgen keine weiteren Prüfschritte, da eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Die Landschaftsschutzgebiete „Südliche Goitzsche (LSG0085ABI)“ und „Dübener Heide (LSG0035BTF)“ liegen rund 2,2 km bzw. 7,5 km vom Vorhaben entfernt. Die Grenzen des nächstgelegenen Biosphärenreservats „Mittelbe (BR_0004LSA)“ liegen nordöstlich im Abstand von rund 4,5 km zum Vorhaben. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der großen Entfernungen die betreffenden Gebiete außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens liegen. Die Landschaftsschutzgebiete werden nicht in die weiteren Prüfschritte einbezogen.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Nordöstlich zum Vorhaben und außerhalb dessen Einwirkungsbereichs befindet sich das flächenhafte Naturdenkmal „Auslaufwehr Friedersdorf (NDF0008BTF)“ im Abstand von ca. 6,0 km. Entsprechend wird keine weitere Betrachtung in den folgenden Prüfschritten angestellt.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Als nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteile sind „Wolfener Busch (GLB0001BTF)“ und „Fuhneue (GLB0002BTF)“ ausgewiesen, die im Abstand von rund 5,5 km – 6,0 km nördlich des Vorhabens liegen. Eine Betroffenheit ist aufgrund der Entfernung nicht anzunehmen, weshalb die betreffenden Gebiete nicht in die weiteren Prüfschritte mit einbezogen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im direkten Umfeld und im Wirkungsbereich des Änderungsvorhabens sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 22 NatSchG LSA dokumentiert. Beeinträchtigungen betreffender Schutzgegenstände und des Schutzzwecks sind mit Umsetzung des Vorhabens auszuschließen. Dementsprechend entfällt eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der weiteren Prüfschritte.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

In rund 5,0 km Entfernung nordöstlich zum Vorhabenbereich erstreckt sich das Überschwemmungsgebiet des Gewässers „Mulde (Überschwemmungsgebiet HQ100)“. Aufgrund der großen Entfernung zum Vorhaben besteht keine unmittelbare Betroffenheit. Weitere Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Risikogebiete im Umfeld sind nicht ausgewiesen. Betreffende Gebiete werden nicht in die weiteren Prüfschritte mit einbezogen.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiete der Anlage sind keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, dokumentiert. Darüber hinaus sind aufgrund des mechanischen Verarbeitungsprozesses keine zusätzliche Belastung der umliegenden Gebiete durch Immissionen im relevanten Umfang zu erwarten, womit Umweltqualitätsnormen überschritten werden. Es erfolgt somit keine Betrachtung in den weiteren Prüfschritten.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt auf dem Gebiet der Stadt Bitterfeld/Wolfen die als Mittelzentrum einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt und als Industriestandort von überregionaler Bedeutung ist. Die Stadt weist eine Bevölkerungsdichte von 426 Einwohner je km² und eine Einwohnerzahl von 37.047 auf. Das Vorhaben liegt an zentraler Stelle im Industrie- und Gewerbegebiet, jedoch befinden sich im Umfeld dicht besiedelte Wohnbebauungen, womit mögliche Beeinflussung durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage, sowie den vom Standort ausgehenden Emissionen zu betrachten sind. Aufgrund den anlagenspezifischen Verfahrens- und Arbeitsabläufen sind Beeinträchtigungen innerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens auf die Umgebung und die Bevölkerung dahingehend zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten können.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Auf dem Betriebsgelände oder im direkten Umfeld sind listenmäßig keine archäologischen Kultur-, Bodendenkmale oder Verdachtsflächen erfasst. Südwestlich im Abstand von rund 200 m zum Vorhabenbereich ist die Fläche eines archäologischen Kulturdenkmals erfasst. Im Umfeld der Anlage sind mehrere Baudenkmale und Denkmalbereiche registriert:

- Ehemaliges Kraftwerk der Rohrwerke Bitterfeld (Objekt-Nr.: 09471491), nördlich dem Betriebsgelände angrenzend
- Villa in der Vierzoner Str.1 (Objekt-Nr.: 09495341), östlich in ca. 580 m Entfernung
- Villa im Zscherndorfer Weg 1, 2 (Objekt-Nr.: 09495347), östlich in ca. 680 m Entfernung
- Gedenkstätte des Sowjetischen Ehrenfriedhofs (Objekt-Nr.: 09406205), südwestlich in ca. 690 m Entfernung
- Denkmalbereich – Straßenzeile in der Vierzoner Straße 8 bis 13 (Objekt-Nr.: 09417040), östlich in ca. 250 m Entfernung

Aufgrund der geringen Potentials von möglichen Auswirkungen durch die Verfahrensabläufe auf dem Betriebsgelände und den ausgehenden Emissionen, sind Beeinträchtigungen und eine Betroffenheit der umliegenden Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten. Das Areal auf dem das Vorhaben umgesetzt werden soll, weist selbst keine besondere archäologische Bedeutung oder signifikante Anhaltspunkte vor. Vertiefende Betrachtungen in den weiteren Prüfschritten sind somit nicht erforderlich. Unabhängig davon sind bei der Bauausführung die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

6. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Der Umfang des geplanten Vorhabens beschränkt sich auf ein vorhandenes, durch verschiedene Gewerbe und Industrien langjährig genutztes Gelände, womit entsprechend keine zusätzlichen Eingriffe in die Natur und Landschaft vorgesehen sind. Im Bebauungsplan Nr. 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ 2. Änderung der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurden Maßnahmen bzgl. der Überbauung von Flächen zum Schutz, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die Umsetzung des Vorhabens ist von den Maßnahmen nicht betroffen, da nur geringfügige Änderungen hinsichtlich der Bebauung bzw. des Nutzungszwecks der Flächen geplant sind. Von Seiten des Vorhabenträgers sind Einzelmaßnahmen vorgesehen um die mögliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Anlage zu vermindern und zu vermeiden:

- Reduzierung des Fahr- und Lieferverkehrs auf das notwendige Maß
- Einrichtung der Anlage nach dem Stand der Technik und Einsatz von energieeffizienten Equipment
- Einhaltung der Betriebszeiten und Durchführung der lärmintensivsten Tätigkeiten während des Tageszeitraums nach 8.00 Uhr und auf das Mindestmaß

7. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung beschränkt sich auf das Schutzkriterium, für das in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde. Bei der Bewertung der vorhabenbedingten Umwelteinwirkungen werden die in Kap. 6 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Da das Vorhaben innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte, der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Mittelzentrum) umgesetzt werden soll, sind ausgehend von der geplanten Anlage nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung und die Bevölkerung möglich.

Durch die betrieblichen Arbeitsabläufe werden keine Gerüche oder Luftschadstoffe, Lichtemissionen, sowie maßgebliche wasser- und bodengefährdende Emissionen hervorgerufen, welche sich über das bestehende Maß auf die Umgebung auswirken können. Jedoch können ausgehend von den Arbeitsvorgängen auf dem Gelände und durch das gesteigerte Verkehrsaufkommen durch den Lieferverkehr, die Geräuschimmissionen sich erheblich nachteilig auf die Umgebung auswirken.

Vom Vorhabenträger wurde diesbezüglich Lärmimmissionsuntersuchungen für die maßgeblichen Immissionsorte mit relevanten Schutzbedarf vorgenommen. Die Liefer- und Betriebszeiten sind für den Tageszeitraum vorgesehen, von Montag bis Freitag von 8 Uhr – 18 Uhr, sowie am Samstag von 8 Uhr – 14 Uhr. Der Betrieb der Anlage findet an maximal 300 Arbeitstagen pro Jahr statt. Dementsprechend beschränkt sich der Untersuchungsrahmen der Lärmimmissionsprognose auf den Tageszeitraum.

Entsprechend der gebietsbezogenen Nutzung und abhängig vom Schutzbedarf gelten nach Nr. 6.1 der TA Lärm (2017) für die Beurteilungspegel und Immissionswerte für kurzzeitige Geräuschspitzen an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb von Gebäuden folgende Werte:

Immissionsort	Gebietsausweisung bzw. -nutzung	Immissionsrichtwert tagsüber in dB (A)
IO 2 – Kantweg 12	Allgemeines Wohngebiet	55
IO 4 – Paradies 8 IO 5 – Paradies 14 IO 6 – Paradies 24	Mischgebiet	60

IO 1 – An den Rohrwerken 22 (Büro)	Gewerbegebiet	65
IO 7 - An den Rohrwerken 6 (Büro)		

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Ergebnis der Lärmimmissionsuntersuchungen wurden für den Betrieb der Anlage und unter Berücksichtigung des anlagenbezogenen Fahrzeug- und Lieferverkehrs die folgenden Beurteilungspegel L_{rTag} und maximalen Schalldruckpegel L_{maxTag} ermittelt:

Tabelle 5: Immissionsrichtwert / Beurteilungspegel L_{rTag} / maximaler Schalldruckpegel L_{maxTag}

Immissionsort	Immissionsrichtwert tagsüber in dB (A)	Beurteilungspegel L_{rTag} in dB (A)	Maximaler Schalldruckpegel
			L_{maxTag} in dB (A)
IO 1 - An den Rohrwerken 22 (Büro)	65	45	75
IO 2 - Kantweg 12	55	34	60
IO 3 - Vierzoner Straße 13	60	36	67
IO 4 - Paradies 8	60	32	59
IO 5 - Paradies 14	60	32	59
IO 6 - Paradies 24	60	31	57
IO 7 - An den Rohrwerken 6 (Büro)	65	36	63

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ist nicht damit zu rechnen, dass die ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (2017) an den betrachteten Immissionsorten ist überschreiten. Des Weiteren ist eine Überschreitung des Richtwerts durch kurzzeitige Geräuschspitzen um 30 dB (A) für den Tageszeitraum nicht zu erwarten. Es wurde ermittelt, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB (A) unterschritten werden, womit der verursachte Immissionsbeitrag der geplanten Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten als nicht relevant anzusehen ist. Unter Berücksichtigung des Anlagenverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen ergibt sich aufgrund der geringen Anzahl von 8 Lieferfahrten per LKW keine signifikante Zunahme des Beurteilungspegels. Des Weiteren erfolgt die verkehrstechnische Anbindung des Betriebsgeländes über eine Stichstraße im Gewerbegebiet und die abzweigende Straße „An den Rohrwerken“, an der eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt. Auswirkungen durch den betriebsbedingten Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen nach Nr. 7.4 TA Lärm (2017) sind nicht zu erwarten.

Somit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte durch das geplante Vorhaben bzw. die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

